

**Definitionen**

1 Versicherungsnehmerin: 2 Versicherte Personen:  
 Carvolution AG Personen, die ein Carvolution Abonnement abschliessen und dafür einen  
 Neufeldweg 2 Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement erhalten sowie alle Personen,  
 4913 Bannwil für die sie nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich sind.

**Allgemeine Bedingungen  
 Fahrzeugversicherung Carvolution**

Ausgabe 01.2024

**Gemeinsame Bestimmungen**

**A Rechtsgrundlagen**

1 Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss dem Carvolution-Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement, der Versicherungsvertrag zwischen Carvolution und der Mobiliar, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Rechtsgrundlage für versicherte Risiken im Fürstentum Liechtenstein ist das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz. Dessen zwingende Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Carvolution AG.

2 Versicherer ist:  
 Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern.

**B Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

**C Abschluss der Versicherung**

**1 Beginn, Dauer und Ablauf**

Die Versicherungsdeckung gilt für versicherte Personen während der vertraglich vereinbarten Dauer des Carvolution Abonnements, beginnt am Abholungs- bzw. Auslieferungsdatum des Fahrzeuges und endet am Rückgabe- bzw. Rücknahmedatum des Fahrzeuges.

**2 Inhalt und Umfang der Versicherung**

Den Umfang des Versicherungsschutzes entnimmt die versicherte Person dem Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement und den zugehörigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen.

**D Meldepflichten und Obliegenheiten**

**1 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung**

Die versicherte Person ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

**2 Schadenminderungspflicht**

Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern.

**3 Schadenminderungskosten**

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

**4 Meldung im Schadenfall**

Die versicherten Personen sind verpflichtet, Carvolution AG sofort im Schadenfall über das Schadenformular in der Carvolution App, über die Nummer +41 31 528 04 47 oder per Email an support@carvolution.ch zu benachrichtigen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten im Schadenfall sind zu finden in unserer Datenschutzerklärung für die Schadenfallbearbeitung: [www.mobiliar.ch/ds-schaden](http://www.mobiliar.ch/ds-schaden).

Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

**E Entschädigung und Selbstbehalt**

**1 Berechnung**

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz.

Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 Zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

**Nicht berücksichtigt** wird ein persönlicher Liebhaberwert.

## 2 Selbstbehalt

Der vertragliche Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall, für den wir Leistungen erbringen, geschuldet.

### Kein Selbstbehalt ist zu bezahlen

- wenn wir in der Haftpflichtversicherung Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt;
- wenn in der Kaskoversicherung ein Kollisionsschaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer zu 100% vergütet wurde;
- bei Strolchenfahrten, sofern die versicherte Person an der Entwendung des versicherten Fahrzeuges keine Schuld trägt.

## 3 Rückgriff oder Kürzung

Wir können die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von den Versicherten zurückfordern, wenn

- 1 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- 2 wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.

## F Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

## G Gerichtsstand

Die versicherte Person kann bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 am Wohnsitz der versicherten Person;
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.

## H Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten sind zu finden in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter [www.mobiliar.ch/datenschutz](http://www.mobiliar.ch/datenschutz).

Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung.

- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

a im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.

b bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

- 3 Die versicherten Personen sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z. B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten die versicherte Person uns bekannt gibt, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter [www.mobiliar.ch/datenschutz](http://www.mobiliar.ch/datenschutz)).

## Haftpflichtversicherung

### A Umfang der Versicherung

#### A1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung bezieht sich auf das im Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement genannte Fahrzeug (Personen- oder Lieferwagen der Führerausweiskategorie B) sowie von diesem gezogene oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger (auch abgekoppelte im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung).

#### A2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden infolge

- 1 Verletzung oder Tötung von Personen;
  - 2 Verletzung oder Tötung von Tieren;
  - 3 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen;
- und zwar in folgenden Situationen:
- 4 durch den Betrieb des Fahrzeuges;
  - 5 bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
  - 6 bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
  - 7 beim Einsteigen in das Fahrzeug und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

#### A3 Versicherte Leistungen

Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche bis zu einer Garantiesumme von 100 Millionen Franken. Bei Schäden durch Feuer, Explosion, Kernumwandlungsvorgänge sowie für Schadenverhütungskosten ist die Deckung auf 10 Millionen Franken begrenzt.

### B Generelles

#### B1 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und der Abonnent des im Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement genannten Fahrzeuges und alle Personen, für die er nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

#### B2 Im Schadenfall

- 1 Wir führen die Verhandlungen mit den Geschädigten.
- 2 Die versicherten Personen dürfen von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.

### B3 Generelle Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind Ansprüche

- a für Sachschäden vom Halter und vom Abonnenten des Fahrzeuges;
- b von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- c aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im In- und Ausland eintreten.  
Bei Veranstaltungen dieser Art besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat.
- d für Schäden am versicherten Fahrzeug und am Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind, oder an Sachen und Tieren, die damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- e für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird;
- f für Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- g für Schäden infolge elektromagnetischen Impulsergebnissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

#### Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- b der Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- c der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, und der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war;
- d bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- e aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;
- f bei sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland.

Nach Gesetz können diese Einschränkungen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Erbrachte Leistungen können wir von den fehlbaren Personen zurückfordern.

## Kaskoversicherung

### A Grunddeckung

#### A1 Versichertes Fahrzeug

Wir versichern das im Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement genannte Fahrzeug (Personen- oder Lieferwagen der Führerausweiskategorie B) sowie Ausrüstungen, Zubehörteile und zugehörige Ersatzteile.

#### A2 Ausrüstungen und Zubehörteile

1 Aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sind mitversichert, sofern sie für die Verwendung mit dem versicherten Fahrzeug im öffentlichen Strassenverkehr zugelassen sind. Als solche gelten beispielsweise Ausbauten am Fahrzeug durch fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen) oder mobile Lastenträger und dergleichen sowie optische Veränderungen durch zusätzliche Felgen und Reifen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden.

2 Nicht als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten

2.1 Ton-, Daten- und Bildträger;

2.2 nicht fest eingebaute

– Kommunikationsgeräte;

– Navigationssysteme;

– Geräte der Unterhaltungselektronik.

#### A3 Versicherte Gefahren

##### 1 Feuer

Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Kurzschluss, d.h. Isolationsdefekt zwischen verschiedenen elektrischen Leitern, welche die Kabelisolationen entflammen. Schäden an elektronischen oder elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich einer Löschaktion sind mitversichert.

##### 2 Elementarereignis

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Erdmassen (Erdbeben) sowie Beschädigung durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen oder Steine.

Andere Naturereignisse **sind ausgeschlossen**.

##### 3 Schneesutsch

Beschädigung durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug.

##### 4 Diebstahl

Beschädigung, Verlust oder Zerstörung durch vollendete oder versuchte Begehung von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

Im Falle eines Missbrauchs des Key-Less Systems durch Car Hacking übernehmen wir zusätzlich die Kosten für die Schadenbeweiserbringung und die Rücksetzung der Schliesssysteme bis CHF 2000.–.

**Nicht gedeckt sind** Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

##### 5 Glasbruch

Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben, an Scheinwerfern und übrigen Fahrzeugteilen aus Glas sowie an Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glaserersatz. Die Aufzählung ist abschliessend.

**Keine Entschädigung erfolgt**, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

##### 6 Kollision mit Tieren

Beschädigungen infolge Kollision mit Tieren.

Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, **sind nicht versichert**.

##### 7 Marder und Nagetiere

Beschädigung von Fahrzeugteilen durch Bisse von Mardern oder Nagetieren, einschliesslich Folgeschäden.

##### 8 Mutwillige Beschädigung

Das böswillige oder mutwillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeugs mit Farbe und anderen Stoffen, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff-, Treibstoffzusatz- oder Öltank. Diese Aufzählung ist abschliessend.

##### 9 Luftfahrzeugabsturz

Beschädigung durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

##### 10 Kollision

Schäden am Fahrzeug durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, z.B. durch Zusammenstoss, Anprall, Um- oder Abstürzen, Einsinken, böswillige Handlung Dritter. Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen und Implosionen sind einer Kollision gleichgestellt.

##### 11 Schäden am parkierten Fahrzeug (nur als Option/Zusatzdeckung wählbar)

Gewaltsame Beschädigung durch unbekanntes Dritte am parkierten Fahrzeug. Pro Versicherungsjahr werden pro Abonnement höchstens zwei ersatzpflichtige Schadenfälle übernommen.

### A4 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen die Kosten für

1 die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort. Versichert sind ebenfalls Standgebühren;

2 die Verzollung, wenn das Fahrzeug aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein zurückgenommen werden kann;

3 die Reinigung des bei einer Hilfeleistung verschmutzten Fahrzeuges (im Reparaturfall);

- 4 die Schadenminderung;
- 5 die öffentliche Feuerwehr, die Polizei und andere zur Hilfe verpflichtete Organisationen, sofern versicherte Personen aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu deren Übernahme verpflichtet sind.

## B Generelles

### 1 Begriffsdefinitionen

#### 1.1 Katalogpreis

Offizieller, zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges gültiger Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile inklusive MWST. Existiert kein solcher (z. B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.

#### 1.2 Neuwert

Als Neuwert gilt der Katalogpreis des Fahrzeuges sowie der dazugehörigen Ausrüstungen und Zubehörteile.

#### 1.3 Zeitwert

Wert des Fahrzeuges samt aufpreispflichtigen Ausrüstungen und Zubehörteilen unter Berücksichtigung des Zustandes zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Tabellen und Richtlinien für die Ermittlung des Zeit- und Verkehrswertes gebrauchter Motorfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes freiberuflicher Fahrzeug-Sachverständiger (VFFS) massgebend, wobei ein allfälliger Vorschaden in Abzug gebracht wird.

#### 1.4 Betriebsjahr

Die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Bruchteile eines Jahres werden entsprechend angerechnet.

### 2 Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch

- 2.1 Wenn der Halter oder der Abonnent das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauches verursacht hat, erbringen wir keine Leistungen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn uns bewiesen wird,

1 dass diesen Personen nicht in den dem versicherten Ereignis vorangegangenen fünf Jahren wegen einer dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen worden war

2 oder dass alkoholisiertem Zustand, Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch Entstehung und Folgen der Ereignisse nicht beeinflusst haben.

- 2.2 Sofern das versicherte Ereignis durch einen Angestellten des Abonnenten (bei Geschäftskunden) verursacht wurde, gilt die Regelung nach Ziffer 2.1 nur, wenn dieser insgesamt während mehr als 24 Tagen pro Kalenderjahr ein Fahrzeug des Abonnenten lenkt. Die genannte Frist von fünf Jahren gilt ab dem Anstellungsdatum.

### 3 Im Schadenfall

- 3.1 Bei einem Diebstahl muss der Polizei unverzüglich Meldung und auf unser Verlangen gegen die Täterschaft Anzeige erstattet werden. Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust wiedergefunden, so muss es Carvolution AG – nach Vornahme entschädigungspflichtiger Reparaturen auf unsere Kosten – zurücknehmen.
- 3.2 Bei sämtlichen Schadenereignissen ist uns vor der Instandstellung eine Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

- 3.3 Bei einer Kollision mit einem Tier ist das Ereignis von den zuständigen Stellen (z. B. Polizei oder Wildhüter) protokollieren oder vom Tierhalter bestätigen zu lassen.

- 3.4 Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

### 4 Schadenermittlung

Nach einem gemeldeten Schaden- oder Totalschadenfall bezahlt die Schweizerische Mobiliar als Versicherer Carvolution als Versicherungsnehmer gemäss Zusammenarbeitsvertrag die vereinbarten Kosten für die Instandstellung des Fahrzeuges (Reparatur) bzw. im Totalschadenfall die vereinbarte Entschädigung. Der Abonnent ist nicht in diesen Prozess involviert.

### 5 Generelle Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind

a Betriebsschäden sowie Schäden an der Bereifung und Batterie, die nicht auf ein gemäss Artikel A3 versichertes Kaskoereignis zurückzuführen sind. Ferner Schäden infolge Abnutzung, Materialermüdung, Erschütterungen, mangelhafter Ölung oder ungenügender Schmierung, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Material-, Fabrikations-, Konstruktions- und Softwarefehler sowie weitere Garantiefälle;

b Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall;

c Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;

d Schäden beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;

e Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;

f Regressforderungen von Privathaftpflichtversicherern für Schäden an benutzten Fahrzeugen;

g Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und der dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person bzw. der Lenker nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn die versicherte Person bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;

h Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;

i Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

## Unfallversicherung

### A Umfang der Versicherung

#### A1 Versicherte Gefahren

Versichert sind Unfälle beim Betrieb bzw. bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen bzw. Auf- oder Absteigen, beim Öffnen und Schliessen beweglicher des Fahrzeugteile, beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges, beim Hantieren am Fahrzeug (z. B. bei kleinen Reparaturen, Radwechsel) sowie bei Hilfeleistungen unterwegs.

#### A2 Heilungskosten

1 Pflegeleistungen und Kosten, welche unbeschränkt übernommen werden, bezahlen wir innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des versicherten Ereignisses ohne betragliche Begrenzung. Danach werden für diese Leistungen sowie für Leistungen, welche zu den genannten Höchstbeträgen vergütet werden, pro versichertes Ereignis insgesamt noch CHF 200 000.– bezahlt.

Wir bezahlen pro versichertes Ereignis unbeschränkt:

- 1.1 notwendige und nachgewiesene Auslagen für wissenschaftlich anerkannte Heilmassnahmen, die durch einen Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden;
- 1.2 ärztlich verordnete Medikamente;
- 1.3 Spalkkosten in sämtlichen Spitalabteilungen aller Spitäler;
- 1.4 Auslagen für ärztlich angeordnete Kuren, die in einer Kuranstalt durchgeführt werden;
- 1.5 Aufwendungen für die medizinischen Dienste von Pflegepersonal ausserhalb eines Spitals, falls nach ärztlicher Ansicht dadurch ein Spitalaufenthalt abgekürzt oder vermieden werden kann, sowie für die vom Arzt während der Dauer der Heilmassnahmen angeordnete ambulante Pflege;
- 1.6 alle provisorischen sowie die erste definitive Prothese;
- 1.7 Kosten für durch einen Unfall verursachte Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt;
- 1.8 von den gesetzlichen Sozialversicherungen vorgenommene Unterhaltskostenabzüge bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt;
- 1.9 Kosten für die medizinisch notwendigen Transport- und Reisekosten zum Behandlungsort (soweit zumutbar, sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen).  
Wir bezahlen pro versichertes Ereignis bis zu den genannten Höchstbeträgen:
- 1.10 Krankenkassenanerkannte Heilmethoden der Komplementärmedizin, die von Krankenkassenanerkannten Ärzten, Naturheilärzten, Heilpraktikern und Therapeuten durchgeführt werden bis höchstens CHF 5000.–;
- 1.11 kosmetische Operationen, welche auf Grund eines versicherten Unfalls notwendig sind, bis höchstens CHF 20000.–;
- 1.12 Aufwendungen für die Dienste von Haushaltshilfen, wenn deren Einsatz nach ärztlicher Ansicht notwendig ist, jedoch während längstens 30 Tagen und bis höchstens CHF 50.– pro Tag;
- 1.13 Anschaffung von Krücken, Stützen, orthopädischem Schuhwerk sowie von Brillen in einfacher und zweckmässiger Ausführung oder Kontaktlinsen, bis höchstens CHF 5000.–;

- 1.14 die bei einem entschädigungspflichtigen Unfall entstehenden Aufwendungen für die Reinigung, Reparatur oder den Ersatz beschädigter Kleider der versicherten Person sowie von Sachen und Fahrzeugen von Privatpersonen, die sich um die Bergung und den Transport des Verletzten bemühen, bis höchstens CHF 2000.–;
- 1.15 Suchaktionen im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person bis höchstens CHF 20 000.–;
- 1.16 Rettungsaktionen bis höchstens CHF 50 000.–;
- 1.17 Aktionen zur Bergung der Leiche und zur Überführung der Leiche vom Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein bis höchstens CHF 50 000.–.

**Nicht versichert sind** Kostenbeteiligungen wie z. B. Selbstbehalt oder Franchise bei Krankenkassen.

- 1.18 Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, zahlen wir die Heilbehandlung bis CHF 2500.– pro Tier und höchstens CHF 5000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen.

#### A3 Invaliditätskapital

- 1 Hat der versicherte Unfall eine voraussichtlich bleibende Beeinträchtigung der Gesundheit (Invalidität) zur Folge, bezahlen wir das Invaliditätskapital. Dieses bemisst sich nach dem Invaliditätsgrad und der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2 Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV) festgelegt. Das Kapital wird bezahlt, sobald der Invaliditätsgrad festgestellt ist.
- 3 Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Invaliditätsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch in keinem Fall mehr als 100% betragen.
- 4 Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 5%, werden keine Leistungen bezahlt.
- 5 Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:
  - 5.1 für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen Versicherungssumme;
  - 5.2 für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
  - 5.3 für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.
- 6 Waren vom Unfall betroffene Körperteile bereits vorher ganz oder teilweise verloren, verstümmelt oder gebrauchsunfähig, bezahlen wir die Differenz zwischen dem Kapital, das sich auf Grund der vorbestehenden Invalidität ergibt, und dem Kapital, das auf Grund der gesamten Invalidität errechnet wird.
- 7 Für psychische und nervöse Störungen wird nur insoweit eine Invaliditätsleistung gewährt, als sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung des Nervensystems zurückzuführen sind.
- 8 Führt ein versicherter Unfall zu einer dauernden schweren Entstellung (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), bezahlen wir je nach Schwere der Entstellung bei Verunstaltung des Gesichts maximal 10% der Versicherungssumme und bei Verunstaltung anderer üblicherweise sichtbarer Körperteile maximal 5% der Versicherungssumme. Voraussetzung ist, dass kein Invaliditätskapital geschuldet ist. Die Leistung beträgt im Maximum CHF 20 000.–.

**A4 Todesfallkapital**

1 Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalls, bezahlen wir den Anspruchsberechtigten das vereinbarte Todesfallkapital. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Invaliditätskapital wird an das Todesfallkapital angerechnet.

Anspruchsberechtigt sind:

- 1.1 der Ehegatte oder der eingetragene Partner;
  - 1.2 bei dessen Fehlen die Kinder und Adoptivkinder;
  - 1.3 bei deren Fehlen die Angehörigen nach Massgabe ihrer gesetzlichen Erbberechtigung.
- 2 Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, werden nur die effektiven Bestattungskosten bis höchstens CHF 10000.– an diejenige natürliche Person bezahlt, welche für die Bestattungskosten aufkommt.
- 3 Für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Entschädigung max. CHF 10000.–.
- 4 Hinterlässt der Verstorbene zwei oder mehr minderjährige Kinder, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

**B Generelles****1 Versicherte Personen**

- 1.1 Der versicherte Personenkreis ist im Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement festgehalten.
- 1.2 Die versicherten Leistungen werden je versicherte Person erbracht.
- 1.3 Die Deckung gilt auch für Personen, die nach Unfällen und Pannen des versicherten Fahrzeuges Hilfe leisten.

**2 Begriffsdefinitionen****2.1 Unfallbegriff**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen, Trommelfellverletzungen.

Keine Körperschädigungen stellen nicht unfallbedingte Schäden an Sachen dar, die infolge einer Krankheit eingesetzt wurden und einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.

**3 Im Schadenfall**

Wir sind ermächtigt, über das versicherte Ereignis und über allfällige frühere Unfälle alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere ärztliche Zeugnisse, zu verlangen und Untersuchungen durch von uns bezeichnete Ärzte anzuordnen. Die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, uns jede Auskunft über den Unfall wahrheitsgetreu zu erteilen. Ärzte, welche die versicherte Person konsultiert hat, sind vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.

**4 Kürzung der Leistungen**

- 4.1 Sind Gesundheitsschädigungen nur zum Teil auf versicherte Unfälle zurückzuführen, werden die Leistungen nach sachverständigem Ermessen anteilmässig gekürzt.
- 4.2 Befinden sich mehr als die gemäss Fahrzeugausweis erlaubten Personen im Fahrzeug, werden die Leistungen im Verhältnis der Platzzahl zur Zahl der Lenker und Insassen gekürzt.

**5 Mehrfache Versicherung**

- 5.1 Die Heilungskosten werden nur in Ergänzung und im Nachgang zu den Leistungen gemäss KVG, UVG, IVG oder MVG übernommen. Kosten, welche bereits durch einen anderen Versicherer bezahlt werden, sowie Leistungskürzungen gemäss KVG oder UVG werden nicht übernommen.
- 5.2 Diese Bestimmung gilt auch für entsprechende Versicherungsinstitutionen im Ausland.
- 5.3 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeuglenker für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs wegen Grobfahrlässigkeit).

**6 Generelle Ausschlüsse****Nicht versichert sind Unfälle**

- a die sich auf Fahrten ereignen, zu denen die Fahrzeugbenützer nicht ermächtigt waren;
- b von Personen, die das entwendete Fahrzeug benutzen;
- c von Personen, die unerlaubt befördert wurden;
- d bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- e beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- f die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;
- g als Folge von Eingriffen, die die versicherte Person an sich selbst vornimmt, sowie bei Selbstmord und Selbstverstümmelung oder beim Versuch dazu, auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit;
- h während militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und der dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherten Personen nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn die versicherten Personen alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;

- i infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- j infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

## 24 h CarAssistance Top

### A Grunddeckung

#### A1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Vertrag für das Fahrzeug-Abonnement genannte Fahrzeug (Personen- oder Lieferwagen der Führerausweiskategorie B) sowie Ausrüstungen, Zubehörteile und zugehörige Ersatzteile. Mitversichert sind auch von diesem Fahrzeug gezogene oder gestosene Anhänger.

#### A2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2 die Kosten für das Abschleppen in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren bis CHF 1000.-;
- 5 die Bergungskosten bis CHF 5000.-.
- 6 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.- für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland. Dieser Kostenvorschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach Rückkehr in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein zurückzubezahlen.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich folgende Leistungen:

- 7 notwendige Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen;
- 8 die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Weiter- oder Rückreise an den Wohnort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- 9 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) an den Wohnort oder in die Partnergarage des Abonnenten, wenn das Fahrzeug nicht fahrbar ist oder nicht durch den Lenker oder einen Mitfahrer zurückgeführt werden kann;
- 10 die Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug während der Dauer der Instandstellung des versicherten Fahrzeuges. Die Leistungen sind auf CHF 1000.- limitiert.

Fällt der Fahrer des Fahrzeuges wegen einer ernsthaften Erkrankung, erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden, schwerer Verletzungen durch einen Unfall oder Tod aus und befindet sich unter den allenfalls mitreisenden Passagieren kein Fahrer, übernehmen wir die Heimschaffung des Fahrzeuges bis zum Zeitwert.

## B Generelles

### 1 Begriffsdefinitionen

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 2 Generelle Einschränkungen

#### Einschränkungen

- a Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Nummer +41 31 389 81 10 der Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- b Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Die Versicherten sind dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Artikel A2 erbringen können.

### 3 Generelle Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind

- a Regressforderungen Dritter;
- b Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- c Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- d Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- e Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- f Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

